



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2938-01/92

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 107GE/10.92
Datum: 13. AUG. 1992
Verteilt 4. Sep. 1992 *Flan.*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Nullkuponfondsgesetz geändert wird;
Begutachtung, Stellungnahme
Schreiben des BMF vom 13. Juli 1992,
GZ 04 0200/328-V/7/92

Dr. Jamischyn

Der Rechnungshof beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Entwurf zu übermitteln.

7. August 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]



Gleichschrift

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2938-01/92

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

BUNDESRECHNUNGSHOF	
107-GE/19.92/	
Datum: 04. SEP. 1992	
Verf.:	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Nullkuponfondsgesetz geändert wird;
Begutachtung, Stellungnahme

Schreiben des BMF vom 13. Juli 1992,
GZ 04 0200/328-V/7/92

Dr. Janischyn

Der RH bestätigt den Erhalt des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Zu Z 1. (§ 2):

Das im Jahre 1985 geschaffene und im Februar 1986 in Kraft getretene Gesetz über "die Schaffung eines Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen von Zinsen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes" (Nullkuponfondsgesetz) hat ausschließlich die Vermeidung des Anfalles kumulierter Zinsenaufwendungen des Bundes anlässlich der Tilgung von Nullkuponfinanzschulden zum Inhalt. Die Verteilung des einschlägigen Zinsenaufwandes auf die Jahre der Gesamtlaufzeit der betreffenden Finanzschulden und eine Verminderung der durch diesen Zinsenaufschub bewirkten Kosten (Zinseszinsen) soll damit erreicht werden (siehe dazu das Schreiben des BMF, ZI 04 0200/21-V/7/85, vom 27. September 1985 "Vortrag an den Ministerrat").

Der ggstl Entwurf über die Abänderung dieses Gesetzes sieht eine Beschränkung des sachlichen Geltungsbereiches auf Nullkuponfinanzschulden des Bundes mit einer fünf Jahre übersteigenden Laufzeit vor. Eine solche Einschränkung ist mit dem von diesem Gesetz verfolgten Zweck nicht in Einklang zu bringen, da die zu vermeidenden Belastungen des Bundeshaushaltes im Tilgungsjahr aus derartigen Finanzschuldtaufnahmen unabhängig von

RECHNUNGSHOF, ZI 2938-01/92

- 2 -

deren Laufzeit eintreten. Die Laufzeit ist nur insoweit von Bedeutung, als sich das Ausmaß dieser Belastung mit zunehmender Laufzeit erhöht. Eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung kumulierter Zinsenaufwendungen aus Nullkuponfinanzschulden mit bis zu fünfjährigen und darüber hinausgehenden Laufzeiten erscheint insoweit sachlich nicht gerechtfertigt, als es um die Vermeidung dieser Belastungen an und für sich und nicht um deren Ausmaß geht.

Es sei übrigens angemerkt, daß Art 51 Abs 6 B-VG und ihm folgend § 65 Abs 1 und 2 BHG nach der Fristigkeit nur unterjährig laufende und über das Jahresende ausstehende Verbindlichkeiten unterscheiden. Warum letztere Verbindlichkeiten (Finanzschulden) wieder unterteilt werden sollen, erscheint nicht einsichtig.

Mangels näherer Ausführungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf läßt sich nicht erkennen, inwieweit die bestehende Rechtslage den Erfordernissen aufgrund der Weiterentwicklung der in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkte nicht mehr gerecht wird, insbesondere weshalb dieselben eine Ausgliederung der mittelfristigen Nullkuponfinanzschulden (Laufzeit 1 bis 5 Jahre) erfordern. Weshalb in der Ausgliederung der mittelfristigen Nullkuponfinanzschulden eine Einführung bzw eine Verfeinerung des Finanzierungsinstrumentes zu erblicken ist, erscheint schwer verständlich, da sich das Problem der Belastung durch kumulierte Zinsenaufwendungen einschließlich der mit diesen anfallenden Kosten (Zinseszinsen) bei allen Finanzschulden dieser Art unabhängig von der Laufzeit stellt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt dagegen nicht auf den Geld- und Kapitalmärkten gebräuchliche, den Nullkuponkrediten ähnliche Finanzierungsinstrumente wie zB die "deep discount bonds". Das sind Schuldverschreibungen mit von den Marktverhältnissen abweichenden besonders geringen Jahresverzinsungen, bei welchen anlässlich ihrer Tilgung hohe Agiobeträge anfallen. Dieses Finanzierungsinstrument könnte sich unter Umständen für den Bund einmal als vorteilhaft erweisen, weshalb für die dabei teilweise anfallenden Zinsenkumulierungen im vorliegenden Entwurf bereits Vorsorge getroffen werden sollte.

Zu Z 2. (§ 4):

Die bloße Untersagung einer Direktveranlagung beim Bund vermag den mit der Errichtung des Fonds verfolgten Zweck nur im unzureichenden Ausmaß sicherzustellen. So vermögen

Veranlagungen bei juristischen Personen, welche im überwiegenden bzw ausschließlichen Eigentum des Bundes stehen (also indirekte Veranlagungen beim Bund) bestenfalls eine Teilverwirklichung des Fondszwecks herbeizuführen. Erzielen nämlich diese Unternehmen im Tilgungsjahr einer Nullkuponfinanzschuld aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse keine den Tilgungsverpflichtungen an den Fonds entsprechende Gewinne, dann müssen die an den Fonds zu entrichtenden Zinsen und Tilgungszahlungen womöglich ganz oder teilweise aus den Mitteln des laufenden Bundeshaushaltes aus dem Titel schlagend gewordener Bundeshaftungen erfolgen, womit dem Auftrag des Gesetzgebers auf Verhinderung der mit Nullkuponfinanzschulden verbundenen Zinsenkumulierungen nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß entsprochen wird. Die Kosten in Form von Zinseszinsen würden in diesem Fall anstatt von dritter Seite vom Bund selbst finanziert werden. An einer derartigen Selbstfinanzierung ändern auch Gewinnausschüttungen besagter Unternehmen insoweit nichts, als um die an den Fonds bezahlten Beträge dann verminderte Gewinnabfuhr (Dividende) an den Bund erfolgen. Der RH hat anlässlich der Gebarungüberprüfung des Nullkuponfonds betreffend die Jahre 1986 bis 1988 auf diese Selbstfinanzierung bzw die Gefahr der Verfehlung des mit der Fonderrichtung verfolgten Zwecks bei indirekten Veranlagungen beim Bund ausführlich hingewiesen. Wie aus der Gebarung des Fonds der letzten Jahre eindeutig hervorgeht, bieten sich für den Fonds ausreichende andere Veranlagungsmöglichkeiten, als daß auf indirekte Veranlagungen beim Bund zurückgegriffen werden müßte. Das Veranlagungsverbot beim Bund sollte daher weiterhin sowohl die direkte als auch indirekte Veranlagung beim Bund erfassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates, eine Ausfertigung wird dem Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



7. August 1922

Der Präsident:

F i e d l e r